

auf eine Gewerbeordnung vorzulegen, geht der Deputationsantrag bloß dahin, die Regierung um möglichste Berücksichtigung dieses Antrages anzugehen; hierin läßt sie ihr vollkommen den Zeitpunkt frei, den Entwurf der sehr erwünschten Gewerbeordnung zu vollenden, ohne den ausdrücklichen Antrag zu stellen, bereits zum nächsten Landtage damit hervorzutreten und bis dahin diese Riesearbeit zu Stande zu bringen. Sind damit zugleich Gewerbegerichte, Gewerberäthe und Handelskammern in das Leben zu rufen, so ist es allerdings doppelt wünschenswerth, diese Arbeit zu beschleunigen, weil diese Institute zweckmäßig mit der Reorganisation der Verwaltungspflege eintreten könnten und müßten.

Präsident v. Schönfels: Ich werde zur Fragstellung nun übergehen. Die Deputation trägt darauf an, die Petition, von der die Rede ist, der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung zu übergeben, und ich frage: ob Sie sich mit Ihrer Deputation in dieser Beziehung einverstehen wollen? und bitte, diese Frage auf Namensaufruf zu beantworten, da dieser Bericht von der dritten Deputation erstattet ist.

Von sämtlichen anwesenden Kammermitgliedern wird die Frage bejaht.

Präsident v. Schönfels: Wir würden nun zum letzten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, dem Vortrage der vierten Deputation über eine Petition Werner's, Wegebau betreffend, und ich habe den Herrn Vicepräsidenten zu ersuchen, uns den Vortrag zu geben.

Referent Vicepräsident Gottschald: Die vom Herrn Präsidenten bezeichnete Petition ist erst in den letzten Tagen aus der zweiten Kammer mittelst Protocoll extract herübergekommen und der vierten Deputation überwiesen worden. Diese hat mich beauftragt, der Kammer mündlichen Vortrag zu erstatten. Der Amtsteichpachter Werner in Eisenberg hat schon den im Jahre 1850 versammelt gewesenen Kammern diese Petition eingereicht, und da sie von diesen nicht zur Erledigung gebracht worden ist, so wiederholt er seine diesfälligen Gesuche bei der jetzigen Ständeversammlung. Der wesentliche Inhalt dieser Eingabe reducirt sich auf Folgendes: Im Dorfe Limbach befindet sich ein Mühlengrundstück, auf welchem seit unvordenklichen Zeiten die Last der Wegebesserung vom Dorfe Birkenhayn nach Schmiedefeld haftet. Im Jahre 1840 verkaufte der damalige Mühlenbesitzer dieses Grundstück, reservirte sich aber zwei Grundstücksparcellen, die an den Weg angrenzen, und transferirte die Last der Wegebesserung auf diese beiden Grundstücke. Petent erkaufte diese beiden Grundstücke und gesteht zu, daß er damals bloß dem Agenten vertraut habe, daß er sich bloß nach den Steuereinheiten erkundigt und, obschon er gewußt, daß diesen Grundstücken die Last der Wegebesserung aufliege, sie doch gekauft habe; er giebt zu, daß er die Folgen dieser Nachlässigkeit allerdings, streng genommen, selbst zu tragen habe, indem er dem Agenten zuviel Vertrauen geschenkt; indessen er

habe nicht anders glauben können, als daß das Grundstück eine der Länge entsprechende Breite haben würde, das Grundstück habe aber bei einer Länge von 1100 Schritt nur eine sehr schmale Breite. Er wendet sich nun, nachdem er vergeblich reclamirt habe gegen militairische Execution, dann vergeblich nachgesucht habe bei der Staatsregierung um Uebernahme der Last der Wegebesserung auf den Staatsfiscus, jetzt an die Stände mit der Bitte: „Die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung geneigtest dahin verwenden, daß der Staat die Instandsetzung des von Birkenhayn nach Schmiedewalde führende Communicationsweges innerhalb der Grenze der Parcellen Nr. 66B. und 68B. des Limbacher Flurbuches übernehmen möge.“ Die jenseitige Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, und hat ihren Beschluß hauptsächlich darauf hin gefaßt, daß ein reines Rechtsverhältniß hier vorliege, daß er die nachtheiligen Folgen seiner Fahrlässigkeit selbst zu tragen habe, und weil die hohe Staatsregierung durch ihren Commissar hat erklären lassen, es würde durch bloße Beihülfe gar nichts erreicht werden, da der Weg in zu schlechtem Zustande sei und er keinen Rechtsanspruch habe. Diese Gründe haben auch Ihre Deputation vermocht, Ihnen anzuempfehlen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, der dahin geht, „die Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident v. Schönfels: Zuvörderst habe ich zu fragen: ob in Folge dieses mündlichen Vortrages über den Wegebaugesegenstand die Kammer sofort wolle Berathung eintreten lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion zu eröffnen sein; es scheint jedoch Niemand das Wort ergreifen zu wollen; ich werde daher sogleich zur Fragestellung übergehen können. Die Deputation rathet der Kammer an, gleich der zweiten Kammer diese fragliche Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich frage: ob die Kammer sich mit Ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es war dies der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung, und es bleibt mir noch übrig, die nächste Sitzung hinsichtlich der Zeit und hinsichtlich der zu verhandelnden Gegenstände zu bestimmen. In Bezug auf die Zeit beraume ich die nächste Sitzung an auf morgen früh 10 Uhr; sicherem Vernehmen nach ist die Bertheilung des Berichtes, welchen die außerordentliche Deputation zu erstatten hat über die Grundrechte, diesen Nachmittag zu erwarten; ich werde daher, in der Voraussetzung, daß diese Bertheilung stattfinden wird, den Bericht über die Grundrechte auf die nächste Tagesordnung bringen. Die heutige Sitzung ist geschlossen. Es wird aber noch das Protocoll derselben verlesen werden.

(Dies geschieht und das Protocoll wird genehmigt.)

Schluß der Sitzung gegen ½1 Uhr.